



ROCKE WINTER BACHMOR
RECHTSANWÄLTE

Norddeutscher Rechtsprechungsreport Verkehrsunfallrecht (NRR)

Ausgabe September 2017

1. Haftungsquote

a) Abbiegen, Wenden und Rückwärtsfahren (§ 9 Abs. 5 StVO)

Bei einem Linksabbiegen in ein Grundstück handelt es sich um ein hoch unfallträchtiges Fahrmanöver, welches nur dann durchgeführt werden darf, wenn eine Gefährdung anderer Verkehrsteilnehmer ausgeschlossen ist. Kommt es in diesem Zusammenhang zu einem Unfall, spricht der Anschein dafür, dass der Fahrer den besonderen Sorgfaltsmaßstab des § 9 Abs. 5 StVO nicht eingehalten hat. Ein Überholvorgang des Unfallgegners beeinträchtigt als solcher nicht die Typizität der Anscheinsbeweislage. Zulässiges und verkehrsgerechtes Überholen stellt - ebenso wie beispielsweise der bevorrechtigte Gegenverkehr - eine Grundvoraussetzung dar, dass sorgfaltswidriges Abbiegen überhaupt zu einem Unfall führt. Auch ein Verstoß des Überholers gegen § 5 Abs. 7 StVO ist erst dann bewiesen, wenn fest steht, dass der Grundstücksabbieger sich links eingeordnet und seine Abbiegeabsicht rechtzeitig angekündigt hat.

Amtsgericht Hamburg, Urteil vom 08.09.2017 - 4 C 388/16

Wer rückwärts fährt, muss eine Gefährdung anderer Verkehrsteilnehmer ausschließen (§ 9 Abs. 5 StVO). Allerdings kann der gegen den Rückwärtsfahrenden streitende Anscheinsbeweis erschüttert werden. Die Behauptung, der Unfallgegner sei zu schnell gefahren, stellt indessen keinen solchen atypischen Sachverhalt dar. Vielmehr wird geradezu typischerweise von Fahrzeugführern, die ein unfallgegnerisches Fahrzeug nicht haben kommen sehen, eine überhöhte oder unangepasste Geschwindigkeit des anderen behauptet.

Amtsgericht Hamburg-Wandsbek, Urteil vom 09.08.2017 - 712 C 45/17

Gemäß § 9 Abs. 5 StVO muss sich ein Fahrzeugführer beim Rückwärtsfahren so verhalten, dass eine Gefährdung anderer Verkehrsteilnehmer ausgeschlossen ist. Kann der Rückwärtsfahrende den gegen ihn streitenden Anscheinsbeweis nicht erschüttern und ein Mitverschulden des Unfallgegners nicht sicher nachweisen, haftet er für den entstandenen Schaden allein.

Amtsgericht Cloppenburg, Urteil vom 25.08.2017 - 21 C 1149/15

b) Einfahren und Anfahren (§ 10 StVO)

Wer aus einer Grundstücksausfahrt in den fließenden Verkehr einfahren will, hat sich dabei so zu verhalten, dass eine Gefährdung anderer Verkehrsteilnehmer ausgeschlossen ist. Da der bevorrechtigte fließende Verkehr regelmäßig auf die Beachtung seines Vorrangs auf der gesamten Breite der Fahrbahn vertrauen darf, ist bereits zweifelhaft, ob die Pflicht zur Einhaltung eines bestimmten Seitenabstands auch denjenigen schützt, der nach § 10 StVO in den fließenden Verkehr einfahren will. Zudem wird der Anscheinsbeweis nicht schon dadurch entkräftet, dass der in die Fahrbahn Einfahrende beweist, dass sein Fahrzeug zum Zeitpunkt der Kollision bereits zum Stillstand gekommen ist, sondern erst wenn feststeht, dass sein Fahrzeug bereits so lange gestanden hat, dass der auf der Fahrbahn fahrende Kraftfahrer bei Beachtung der erforderlichen Sorgfalt dazu in der Lage gewesen wäre, unfallverhütend zu reagieren.

Amtsgericht Hamburg-Wandsbek, Urteil vom 24.08.2017 - 714 C 257/16

c) Kreuzungsräumer (§ 11 StVO)

Wer als Linksabbieger bei „grün“ in einen Kreuzungsbereich eingefahren und dort hängengeblieben ist, gilt dann als bevorrechtigter Kreuzungsräumer, wenn der Kreuzungsbereich keinen abgeschirmten Raum bietet, in dem ohne eine Behinderung des Querverkehrs hätte gewartet werden können. Kommt es in dieser Weise zur Kollision mit einem motorisierten Teilnehmer des wieder einsetzenden Querverkehrs, haftet Letzterer zu 70 %.

Landgericht Hamburg, Beschluss vom 30.08.2017 - 306 S 41/17

d) Unaufklärbarkeit

Bei einem wechselseitig behaupteten Fahrstreifenwechsel ist wegen Unaufklärbarkeit regelmäßig eine hälftige Schadenteilung sachgerecht. Ein Sachverständigengutachten kann in der gegebenen Konstellation nicht aufklären, welche Partei ihre Spur verlassen hat, weil die Beschädigungen an den Fahrzeugen nur vom Aufprallwinkel, nicht aber von ihrer konkreten Position auf der Fahrbahn abhängen.

Die Angabe des einen Unfallbeteiligten gegenüber der Polizei, er gebe die Ordnungswidrigkeit zu, genügt nicht, um dies als Anerkenntnis im Zivilprozess zu werten. Auch ergibt sich daraus keine Umkehr der Beweislast.

Amtsgericht Hamburg-St. Georg, Urteil vom 18.08.2017 - 910 C 344/16

e) Unfall zwischen Kfz und Radfahrer

Benutzt ein Fahrradfahrer verbotswidrig den Gehweg und befährt er diesen überdies in falscher Richtung, so haftet er bei einer Kollision mit einem aus einer Ausfahrt herauskommenden Pkw allein.

Amtsgericht Hamburg, Hinweisbeschluss vom 16.08.2017 - 25b C 198/17

2. Sachschaden

a) Gutachterkosten

Dass der Sachverständige des Geschädigten bei der Bestimmung der Schadenshöhe auch Schäden mitberücksichtigt hat, die sich nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme nicht auf den streitgegenständlichen Unfall zurückführen lassen, steht einem Anspruch auf Kostenfreihaltung nicht entgegen. Eine Ersatzpflicht des Schädigers besteht grundsätzlich auch, wenn das Schadengutachten objektiv ungeeignet ist. Etwas anderes gilt nur dann, wenn das Gutachten wegen falscher Angaben des Geschädigten, etwa dem Verschweigen von Vorschäden, unbrauchbar ist.

Amtsgericht Hamburg-Harburg, Urteil vom 25.08.2017 - 641 C 438/15

b) Nutzungsausfall

Bei fiktiver Abrechnung können Nutzungersatz bzw. Mietwagenkosten nur für die Zeit der im Gutachten veranschlagten Reparaturdauer verlangt werden.

Amtsgericht Hamburg-Altona, Verfügung vom 24.08.2017 - 317a C 9/17

Eine Entschädigung für Nutzungsausfall kommt nur infrage, soweit der Geschädigte eine fühlbare Beeinträchtigung der Nutzung darlegt und beweist. Es müssen folglich Nutzungswille und hypothetische Nutzungsmöglichkeit festgestellt werden. Daran fehlt es jedenfalls, wenn dem Geschädigten ein Zweitwagen zur Verfügung steht.

Landgericht Hamburg, Urteil vom 04.08.2017 - 306 327/16

c) Wertminderung

Ein merkantiler Minderwert ist nach § 251 Abs. 1 BGB auszugleichen, sofern sich die Beschädigung des Fahrzeugs auf dem Markt wertmindernd auswirkt. Dies ist dann nicht der Fall, wenn bei einem über fünf Jahre alten Fahrzeug rechnerisch eine Wertminderung von 23,75 EUR in Rede steht.

Amtsgericht Ahrensburg, Urteil vom 29.08.2017 - 47 C 299/16

d) Nachbesichtigungskosten (Reparaturbestätigung)

Die Kosten der Nachbesichtigung nach erfolgter Reparatur sind nicht erstattungsfähig, wenn nicht ersichtlich ist, dass die Durchführung einer derartigen Nachbesichtigung zum Nachweis der Schadenhöhe oder zur Schadenbeseitigung erforderlich gewesen ist.

Landgericht Hamburg, Urteil vom 04.08.2017 - 306 327/16

e) Rechtsanwaltskosten

Für den Ersatz vorgerichtlicher Rechtsanwaltskosten ist bei der Festlegung des Gegenstandswertes auf den Wiederbeschaffungsaufwand, nicht auf den Wiederbeschaffungswert abzustellen

Amtsgericht Hamburg, Urteil vom 08.09.2017 - 4 C 388/16

3. Personenschaden

a) Schmerzensgeld

Eine Deckenplattenimpressionsfraktur des zwölften Brustwirbelkörpers (BWK 12) ohne stationären Krankenhausaufenthalt mit einer unfallbedingten Arbeitsunfähigkeit von sechs Wochen und krankengymnastischen Anwendungen über einen Zeitraum von drei Monaten rechtfertigt ein Schmerzensgeld von 3.500 EUR.

Amtsgericht Hamburg-Harburg, Urteil vom 18.09.2017 - 644 C 175/17

Zum sicheren Nachweis einer unfallbedingten HWS-Distorsion ist die Einholung eines interdisziplinären Sachverständigengutachtens, bestehend aus einem biomechanisch-technischen und einem orthopädischen Teil, unerlässlich.

Landgericht Hamburg, Urteil vom 08.09.2017 - 306 O 393/15
Amtsgericht Meldorf, Urteil vom 04.09.2017 - 97 C 1632/15
Amtsgericht Ahrensburg, Urteil vom 29.08.2017 - 47 C 299/16

Für eine leichte HWS-Distorsion mit vorübergehenden Muskelspannungsstörungen, Bewegungsschmerzen und Schwindelerscheinungen mit einhergehender Arbeitsunfähigkeit über einen Zeitraum von zehn Tagen ist ein Schmerzensgeld i.H.v. 600 € angemessen und ausreichend.

Amtsgericht Bad Segeberg, Urteil vom 28.08.2017 - 17b C 97/15

Um den Vollbeweis für eine unfallbedingte körperliche Beeinträchtigung zu führen, reicht allein der Bericht eines Durchgangsarztes nicht aus, da dieser nicht die Funktion eines medizinischen Gutachters einnimmt, sondern regelmäßig als Therapeut tätig wird.

Amtsgericht Rostock, Urteil vom 22.08.2017 - 53 C 109/17

b) Haushaltsführungsschaden

Trägt der Geschädigte weder zum Umfang seiner tatsächlich erbrachten Haushaltstätigkeit vor dem streitbefangenen Unfallereignis noch zur Gestaltung der Haushaltstätigkeit nach dem Unfall konkret vor, ist dem Gericht eine Schadensschätzung nach § 287 ZPO nicht möglich.

Amtsgericht Bad Segeberg, Urteil vom 28.08.2017 - 17b C 97/15

4. Prozessuales

a) Feststellungsanspruch künftiger Sachschaden

Kommt hinsichtlich künftiger materieller Schäden lediglich die anfallende Mehrwertsteuer bei Durchführung der Reparatur in Betracht, fehlt es an einem Feststellungsbedürfnis des Geschädigten, wenn der gegnerische Versicherer zuvor seine volle Eintrittspflicht dem Grunde nach anerkannt hat. Dies Erklärung umfasst konkludent auch die Erstattung von Mehrwertsteuer, soweit deren Anfall nachgewiesen wird.

Landgericht Hamburg, Urteil vom 08.09.2017 - 306 O 393/15

b) Einvernehmliche Beschränkung des Prozessstoffes auf die Haftung zum Grund

Gegen die Zulässigkeit einer Feststellungsklage im Sinne einer Beschränkung des Prozessstoffes auf die Haftung dem Grunde nach bestehen trotz grundsätzlichen Vorrangs einer Leistungsklage dann keine Bedenken, wenn zu erwarten ist, dass hierdurch eine endgültige Erledigung der aufgetretenen Streitpunkte erreicht werden kann und dies von beiden Parteien zuvor übereinstimmend erklärt worden ist.

Landgericht Hamburg, Urteil vom 25.08.2017 - 336 O 34/17

c) Hinweispflicht des Gerichts

Die Einholung eines Sachverständigengutachtens ist nur dann notwendig, wenn aus feststehenden Tatsachen kraft besonderer Fachkunde Schlussfolgerungen gezogen werden müssen, um dem Gericht die Überzeugung von einer bestimmten Behauptung zu verschaffen. Das Gericht ist nicht gehalten, von Amts wegen ein Gutachten einzuholen, wenn es aufgrund der durchgeführten Beweisaufnahme bereits die Überzeugung von einem bestimmten Unfallablauf (hier: Spurwechsel des einen Beteiligten) gewonnen hat. Tritt die andere Partei von sich aus keinen weiteren Beweis durch Einholung eines Sachverständigengutachtens an, bedarf es keines Hinweises des Gerichts, denn dieses ist nicht verpflichtet, nach durchgeführter Beweisaufnahme eine Partei zur Benennung weiterer Beweismittel aufzufordern. In der Berufungsinstanz ist das Beweismittel dann verspätet.

Landgericht Hamburg, Beschluss vom 05.09.17 - 302 S 79/16

Aktuelle Veröffentlichungen in Fachzeitschriften:

Hanseatisches OLG NZV 2017, 436 - Wechselseitig behaupteter Spurwechsel und Überbreite der Fahrzeuge (RA Bachmor)

AG Hamburg DV 2017, 128 - Haftungsverteilung bei Unfall zwischen Rückwärtsfahrendem und Aussteigendem aus Kfz (RA Bachmor)

AG Norderstedt SchIHA 2017, 348 - Rückzahlungsanspruch des Versicherers bei Leistung unter Vorbehalt weiterer Prüfung (RA Bachmor)

AG Meldorf SchIHA 2017, 352 - Verkehrsunfall in einem britischen Kreisverkehr (RA Bachmor)

Bei Interesse an einer/mehreren Entscheidung(en) im Volltext bitte Mail an:
bachmor@rocke-rechtsanwaelte.de

Verantwortlich für den Inhalt: Rechtsanwalt Stefan Bachmor